

§ 10 Beitragsordnung

1.) Erwerb der Mitgliedschaft

1.1.

Der Antrag der Mitgliedschaft ist schriftlich zu stellen (Beitrittserklärung) und auf der Geschäftsstelle des Vereins abzugeben. Er gilt als angenommen, wenn er nicht innerhalb von einem Monat ab Eingang schriftlich durch den Vorstand abgelehnt wurde. Die Ablehnung bedarf keiner Angabe von Gründen. Mit der Annahme unterwirft sich das Mitglied der Satzung des Vereins einschließlich der erlassenen Ordnungen und auch den Satzungen und Statuten derjenigen Verbände, denen der Verein selbst als Mitglied angehört.

Im Aufnahmeantrag ist die Abteilungszugehörigkeit anzugeben. Zugehörigkeit zu mehreren Abteilungen ist zulässig.

1.2.

Die Mitgliedschaft beginnt mit dem 1. des Monats der auf dem Eingang des Aufnahmeantrags bei der Geschäftsstelle folgt.

1.3.

Die Mitgliedschaft beträgt mindestens ein Jahr. Eine Mitgliedschaft auf Zeit ist möglich. In diesem Fall ist die Dauer der Mitgliedschaft im Aufnahmeantrag zu beantragen und vom Vorstand zu bestätigen. Sie beträgt mindestens 3 Monate und höchstens 12 Monate. Der Beitrag für Mitglieder auf Zeit wird vom Vorstand festgelegt.

1.4.

Ordentliches Mitglied ist, wer das 16. Lebensjahr vollendet hat.

1.5.

Mitglieder des Vereins vom 14. bis zum 18. Lebensjahr sind "Jugendliche". Die unter 14 Jahre alten Angehörige des Vereins sind "Kinder".

Die Mitgliedschaft von Kinder und Jugendlichen ist vom gesetzlichen Vertreter zu beantragen.

2.) Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

2.1.

Durch **Tod** des Mitglieds.

2.2.

Durch **Kündigung** des Mitglieds.

Bei Kinder und Jugendlichen durch Kündigung des gesetzlichen Vertreters.

Die Kündigung der Mitgliedschaft ist nur zum 31.12. eines Kalenderjahres zulässig. Sie muss schriftlich spätestens am 30.11. bei der Geschäftsstelle eingegangen sein.

Erklärungen gegenüber der Abteilungsleitungen sind unwirksam.

2.3.

Durch **Streichung** aus der Mitgliederliste.

Der Vorstand kann ein Mitglied aus der Mitgliederliste streichen, wenn das Mitglied trotz 2-maliger schriftlicher Mahnung mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist. Die Verpflichtung zur Bezahlung der fällig gewordenen Schuld bleibt durch die Streichung aus der Mitgliederliste unberührt.

2.4.

Durch **Ausschluss** aus dem Verein (Vereinsatzung § 12)

2.5.

Mitglieder, die ein Vereinsamt inne hatten, verlieren ihr Amt beim Austritt. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes und / oder des Abteilungsleiters über Ihre Tätigkeit Rechenschaft abzulegen und alle Vereinsunterlagen und das Vereinseigentum zurückzugeben.

3.) Beiträge und Kosten

3.1.

Alle Vereinsmitglieder sind verpflichtet, einen Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3.2.

Der Mitgliedsbeitrag ist am 15. Juni jeden Kalenderjahres fällig und in einem Betrag an den Verein zu zahlen. Für Beiträge, die angemahnt werden müssen, werden Verwaltungskosten in Höhe von 10 % des fälligen Mitgliedsbeitrag erhoben, mindestens jedoch 5.00 Euro.

3.3.

Beim Eintritt bis zum 30.9. ist der gesamte Jahresbeitrag und ab dem 1.10. ist der halbe Jahresbeitrag zu entrichten.

3.4.

Ehrenfunktionäre sind von der Beitragszahlung befreit.

3.5.

Ehrenmitglieder und Übungsleiter sind vom Mitgliedsbeitrag befreit.

3.6.

Mitglieder, die in sozialer Not geraten sind oder sonst zur Zahlung des Beitrages nicht in der Lage sind, können auf Antrag vom Vorstand ganz oder teilweise von der Beitragszahlung befreit werden. Die Mitgliedschaft bleibt davon unberührt.

3.7.

Die Mitgliedsbeiträge werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. Kursbeiträge, Verwaltungs- und Aufnahmekosten vom Vereinsausschuss.

3.8.

Die Abteilungen sind berechtigt, Abteilungsbeiträge zu erheben. Sie sind von der Mitgliedsversammlung zu genehmigen. In diesem Fall ist der Abteilungsbeitrag zusätzlich zum Mitgliedsbeitrag zu bezahlen.

3.9.

Es wird davon ausgegangen, dass Sie dem Verein eine Einzugsermächtigung zum Beitragseinzug erteilen. Der Einzug ist am 05. Juni jeden Kalenderjahres fällig. Sollten Sie sich dazu nicht entscheiden können, sind wir gezwungen für den Mehraufwand jährlich 5,00 Euro zu erheben.

3.10.

Auflistung der Mitgliedsbeiträge und Abteilungsbeiträge laut Beschluss der Mitgliederversammlung vom 28.3.2014.

TSV Althausen-Neunkirchen
Vorstandschaft